

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesdienstleistungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesdienstleistungsgesetz - Bgld. LDLG, LGBl. Nr. 81/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „erster Instanz“ durch die Wortfolge „der Verwaltungsinstanz“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „Die“ eingefügt.

3. § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;

2. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;

3. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

4. Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen des § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 erster Satz):

Abs. 1 erster Satz trägt der Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 und damit der Abschaffung der Berufungsverwaltungsinstanz Rechnung. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde hinsichtlich des administrativen Instanzenzuges ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen. Mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gibt es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz und ist jede Verwaltungsbehörde daher „erste und letzte Instanz“. Der in diesem Sinne auch in den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verwendete Begriff der „Verwaltungsinstanz“ (vgl. 1618 der Beilagen XXIV. GP, Seiten 4 und 7) soll daher nur das Verwaltungsverfahren erster und gleichzeitig letzter Instanz erfassen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Aktualisierung von Verweisen.